

Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096
E-Mail: info@leb-bw.de
www.leb-bw.de

Stellungnahme des Landeselternbeirates zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen und zur Änderung weiterer Verwaltungsvorschriften

Die April-Sitzung des Landeselternbeirates Baden-Württemberg (LEB) konnte am 22.04.2020 aufgrund der Corona-Krise erneut nicht in gewohnter Weise stattfinden. Der Vorstand des LEB will aber weiterhin vermeiden, dass die Anhörungen des LEB ausfallen. Daher hat der Vorstand entschieden, die für den 22.04.2020 angesetzten Anhörungen im Rahmen einer Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Die vorliegenden Stellungnahmen wurden durch die Mitglieder des LEB im Umlauf abgestimmt.

In der Sitzung am 22.04.2020 hat sich der Vorstand des LEB mit der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen und zur Änderung weiterer Verwaltungsvorschriften befasst. Die Stellungnahme wurde in der Übergangszeit vom 18. auf den 19. Landeselternbeirat durch den Vorstand des Landeselternbeirat beschlossen.

Der Landeselternbeirat stimmt dieser Verordnung zu.

Im Einzelnen:

Aus zwei Entscheidungen (BVG + VGH BW) hat sich grundsätzlicher Anpassungsbedarf in der **Verwaltungsvorschrift über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen** ergeben. Das BVG hatte im Herbst 2018 geurteilt, dass Regelungen zu Teilverzicht oder Vollverzicht auf Reisekostenerstattung treuwidrig seien. Deshalb musste die VwV entsprechend geändert werden. Insbesondere darf von den Lehrer*innen ein Reisekostenverzicht nicht erfragt werden, da Beamten immer einen Reisekostenübernahmeanspruch haben. Bereits vor der nun erfolgten Anpassung wurden nach den Urteilen die Mittel erhöht.

Demgegenüber waren gemäß der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg die Reisekostensätze (Tagegeld + Unterkunft) nicht ausreichend genug differenziert zwischen den Zielen der Außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Die gleiche Höhe der Pauschbeträge bei Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und Auslandsfahrten mit erheblichen Unterschieden in den tatsächlichen Beher-

bergungskosten war rechtswidrig. Das KM hat daher nun eine stärkere Differenzierung der Destinationen vorgenommen. Im Entwurf der VwV ist eine Differenzierung nach Räumen enthalten, für die im Landesreisekostengesetz unterschiedliche Niveaus der Unterkunftskosten festgelegt sind: Metropolen, ländlich geprägte Räume bzw. In- bzw. Ausland. Von den hierfür verankerten Obergrenzen werden jeweils 80 % als spezifische Obergrenze für die Lehrer*innen angesetzt, u.a. weil anders als bei gewöhnlichen Dienstreisen keine Preise für Einzelzimmer angesetzt würden.

Analog zur Deckelung der Unterkunftskosten auf 80% werden auch Tagegelder gedeckelt (auf 70%). Diese Reduzierung der Tagegelder erschließt sich dem Landeselternbeirat nicht, allerdings werden offensichtlich bundesweit im Durchschnitt noch geringere Anteile gezahlt. Auch gegenüber der früheren Situation ergibt sich für die Lehrer*innen eine Verbesserung. Der Landeselternbeirat sieht in der konkreten Aufschlüsselung der Verpflegungsanrechnungen auf die Tagegelder in der VwV keinen Vorteil, da diese Aufschlüsselung bereits mit den gleichen Anteilen (Frühstück: 20%, Mittagessen: 50%, Abendessen: 30%) auch im Landesreisekostengesetz festgelegt ist. Insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Anpassungen im Landesreisekostengesetz sollten in dieser VwV möglichst wenig parallele Festlegungen vorgenommen werden, die möglicherweise aufwändig angepasst werden müssten.

Weitere redaktionelle Anpassungen werden wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Wir begrüßen die VwV und honorieren vor allem die Bemühungen bei der Umsetzung der aus der Rechtsprechung erforderlichen Anpassungen (VGH + BVG). Auch wird begrüßt, dass die Lehrer*innen formell gegenüber der vorherigen Regelung bessergestellt werden. Wir sehen allerdings, dass die Funktionalität der Deckelungen der Unterkunftskosten nicht überprüft werden kann. Daher muss in den kommenden 2-3 Jahren die Entwicklung im Auge behalten werden, um ggfs. nachsteuern zu können, falls sich bei den Lehrer*innen verbleibende Kosten ergeben. In jedem Fall regen wir an, dass die konkrete Festlegung der Verpflegungsanrechnungen nicht in die VwV übernommen wird. Stattdessen sollte ein Verweis auf die entsprechende Festlegung im Landesreisekostengesetz aufgenommen werden.

Die „**Verwaltungsvorschrift über Zeugnisse, Halbjahresinformation, Lernentwicklungsbericht und Schulbericht**“ ist im letzten Jahr veröffentlicht worden; nun hat es für die Ausweisung z.B. des Sprachniveaus Änderungsbedarf gegeben, um eindeutige Formalia für die Zeugnisse festzulegen. Mit der Novellierung der VwV können auch Privaten die Muster für Zeugnisse freigegeben werden. (Link: https://asv.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/ASV_BW+Zeugnisse).

Weitere Präzisierung erfolgten bzgl. der Verwendung des großen Landeswappens und einer gleichberechtigten Verwendungsmöglichkeit für alle Schularten ist.

Neben der erhöhten Transparenz begrüßt der LEB außerordentlich, dass nun durch eine verständliche Formulierung zu den Kooperationsformen zwischen SBBZ und allgemeinbildenden Schulen die Gleichberechtigung für die Zeugnisse zwischen den Schularten verständlich wird. Ebenso wird die Zugänglichkeit der Zeugnisformulare für alle begrüßt. Die URL zum Abruf ist mit der Stellungnahme bekanntzugeben.

Die Änderungen in der „Verwaltungsvorschrift Ferienverteilung und unterrichtsfreie Samstage“ betreffen vor allem die formelle Übernahme der bereits länger festgelegten Ferientermine bis Abschluss

des Schuljahre 2023/2024. Auffällig darin sind die jeweils nur die Nachosterwoche umfassenden Osterferien in den Jahren 2021 bis 2023. Dem LEB wurde dies durch Festlegungen im Hamburger Abkommen zur Vereinheitlichung des Bildungswesens erläutert, deren Obergrenze durch die Lage von Feiertagen diese Anpassung erforderte. Durch die in diesen Jahren erhöhte Anzahl an beweglichen Ferientagen sind allerdings auf lokaler Ebene Erweiterungen der Ferien möglich, da der Gründonnerstag in diesen Jahren automatisch als schulfrei festgelegt ist.

Der LEB begrüßt die mit dieser VwV indirekt verbundenen festen Sommerferientermine mit Blick auf die nur so gegebene Möglichkeit der Festlegung von Pfingstferien, die für Familien eine besondere Wichtigkeit entwickelt haben. Der LEB geht davon aus, dass die Schulträger untereinander die Verteilung der beweglichen Ferientage so regeln, um für Familien mit Kindern auf verschiedenen Schulen Probleme zu vermeiden. Darauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Für den 18. Landeselternbeirat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Carsten Rees'.

Dr. Carsten T. Rees
Vorsitzender

Freiburg, den 20.05.2020